

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/11/4 2000/10/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.2002

#### Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol 80/02 Forstrecht

#### Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §6 Abs2 lita;

ForstG 1975 §6 Abs2 litb;

ForstG 1975 §6;

NatSchG Tir 1991 §27;

NatSchG Tir 1997 §27;

#### Rechtssatz

Ein öffentliches Interesse an der Waldbewirtschaftung ist nicht nur unter Gesichtspunkten der Schutzwirkung des Waldes (§ 6 Abs 2 lit b ForstG 1975), sondern (grundsätzlich) auch unter Gesichtspunkten der weiteren Wirkungen des Waldes, insbesondere auch seiner Nutzwirkung (§ 6 Abs 2 lit a ForstG 1975) in Betracht zu ziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich unter anderem in den - vergleichbare Sachverhalte betreffenden, wobei auch die Problematik der Verweisung auf die Unterlassung der Waldbewirtschaftung aus Naturschutzgründen und auf die Möglichkeit der Hubschrauberbringung behandelt wurde - Erkenntnissen vom 18. Oktober 1993, ZI 92/10/0134, und vom 17. Februar 1997, 94/10/0032, mit der Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (vgl § 12 iVm§ 6 ForstG 1975) für die Interessenabwägung nach § 27 Tir NatSchG 1991 beschäftigt; auf die Entscheidungsgründe dieser Erkenntnisse, deren Darlegungen auf die hier anzuwendende Rechtslage (§ 27 Tir NatSchG 1997) ohne weiteres übertragen werden können, wird verwiesen.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100064.X04

Im RIS seit

05.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$